

Finanzrichtlinie von Volt Deutschland

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Richtlinie definiert einen verbindlichen Handlungsrahmen für Parteimitglieder und sonstige für Volt Deutschland tätigen Personen (insb. Volunteers) im Umgang mit den Finanzen von Volt Deutschland. Ausnahmen sind ausschließlich nach § 10 dieser Richtlinie möglich.
- 2) City Teams stellen lediglich eine interne Organisationseinheit von Volt Deutschland, niemals aber Gebietsverbände i.S.d. § 7 (1) PartG dar. Insofern sind City Teams nicht rechtlich selbstständig und Rechtsgeschäfte im Namen eines City Teams in keinem Fall möglich.
- 3) Gesetzlicher Vertreter von Volt Deutschland ist der Vorstand. Insofern sind auch sämtliche rechtsgeschäftlichen Handlungen dem Vorstand vorbehalten. **Parteimitglieder** sind ausschließlich durch ausdrückliche Bevollmächtigung des Vorstands dazu berechtigt im Namen von Volt Deutschland rechtsgeschäftlich zu handeln. **Sonstige Personen (insb. Volunteers) oder Dritte** sind nie berechtigt im Namen oder für Volt Deutschland rechtsgeschäftlich zu handeln.
- 4) Über diese Richtlinie hinaus sind sämtliche Regelungen der *Finanzordnung* von Volt Deutschland zu berücksichtigen. Die Regelungen der *Finanzordnung* gehen Regelungen dieser Richtlinie immer vor.
- 5) Es ist immer sparsam und effizient mit den Finanzmitteln von Volt Deutschland umzugehen.

§ 2 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über die Konten von Volt Deutschland abgewickelt. Es sind nur die Mitglieder des Vorstands sowie durch diesen ausdrücklich bevollmächtigte hauptamtliche Mitarbeiter zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs befugt.
- 2) Parteimitglieder oder sonstige Personen sind regelmäßig nicht zur Konten- oder Kassenführung berechtigt. Parteimitglieder können durch ausdrücklichen Beschluss des Schatzmeisters zur temporären Kassenführung im Rahmen von Veranstaltungen bevollmächtigt werden.

§ 3 Ausgaben und Zustimmungsvorbehalt des Vorstands

- 1) Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Geschäftsvorfälle, die zu einer Verringerung des Geldvermögens von Volt Deutschland führen. Insofern ist auch das Eingehen von Verbindlichkeiten als Ausgabe zu verstehen.
- 2) Sämtliche Ausgaben bedürfen der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Vorstands durch Finanzbeschluss nach § 8 (2) der *Finanzordnung* von Volt Deutschland. Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 5 dieser Richtlinie möglich.
- 3) Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) zu Ausgaben ist nur im Ausnahmefall möglich. Bis zur Genehmigung besteht kein Anspruch auf Anerkennung als Ausgabe von Volt Deutschland. Insofern besteht auch kein Anspruch auf Erstattung von Auslagen für nicht genehmigte Ausgaben. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kommt als Vertragspartner der Handelnde, nicht Volt Deutschland in Betracht.

Finanzrichtlinie von Volt Deutschland

§ 4 Beantragung von Ausgaben (Finanzmittelantrag)

- 1) Jedes Parteimitglied oder sonstige Angehörige (Volunteer) von Volt Deutschland ist berechtigt, Ausgaben zu beantragen (Finanzmittelantrag). Im Finanzmittelantrag sind Art, Höhe und geplante Verwendung der beantragten Ausgaben aufzuführen sowie die konkrete Zielsetzung und Sinnhaftigkeit des geplanten Vorhabens zu begründen.
- 2) Sofern das Vorhaben in die Zuständigkeit einer bestimmten organisatorischen Einheit fällt oder diese maßgeblich betrifft, ist der Antrag gegenüber dem Verantwortlichen dieser organisatorischen Einheit zu stellen. Nach inhaltlicher Erstprüfung übernimmt dieser den Finanzmittelantrag als Antragsteller gegenüber dem Vorstand.
- 3) Finanzmittelanträge werden nur per E-Mail an den Schatzmeister entgegengenommen (finanzen@voltdeutschland.org). Unbegründete oder grob unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.
- 4) Mit der Beantragung verpflichtet sich der Antragsteller für die ordnungsgemäße und zeitnahe Abrechnung nach § 6 dieser Richtlinie Sorge zu tragen.

§ 5 Budgets

- 1) Organisatorischen Einheiten können für bestimmte Ausgabenzwecke Finanzmittel gewährt und zur Verfügung gestellt werden (Budget). Durch das Budget wird der Budgetverantwortliche bevollmächtigt, im Rahmen der Grenzen des Budgets und unter den Voraussetzungen dieser Richtlinie selbständig Ausgaben für und im Namen von Volt Deutschland zu tätigen. Der Beschluss über das Budget ersetzt insofern die Beantragung von und Zustimmung des Vorstands zu Ausgaben im Einzelfall. Der Budgetverantwortliche ist im Hinblick auf sein Budget für die Einhaltung aller Regelungen dieser Richtlinie verantwortlich, insbesondere für die ordnungsgemäße und zeitnahe Abrechnung nach § 6 dieser Richtlinie.
- 2) Lokalen Organisationseinheiten (City Teams), die Spenden für und im Namen von Volt Deutschland akquirieren, wird ein Anteil von mindestens 70 % des akquirierten Spendenbetrags als Budget nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt. Der Schatzmeister ist ermächtigt, die temporäre oder dauerhafte Erhöhung dieses Anteils zugunsten sämtlicher oder einzelner City Teams zu beschließen.
- 3) Soweit sich die Höhe eines Budgets nicht nach Absatz 2 ergibt, erfolgt die Festsetzung der Höhe durch Finanzbeschluss nach § 8 (2) der *Finanzordnung* von Volt Deutschland. Vorbehaltlich der Festsetzung der Höhe der Budgets, ist der Schatzmeister berechtigt, über die Einrichtung von Budgets, die Benennung der Budgetverantwortlichen sowie weitere Details im Hinblick auf Budgets zu beschließen. Zu diesem Zweck kann der Schatzmeister eine die Regelungen dieser Richtlinie ergänzende und konkretisierende Budgetrichtlinie beschließen.

§ 6 Ordnungsgemäße und zeitnahe Abrechnung

- 1) Bei der Tätigkeit von Ausgaben gilt der **Grundsatz der Vermeidung von Auslagen**. D.h., dass die direkte Begleichung von Zahlungsverpflichtungen an den jeweiligen Vertragspartner durch Volt Deutschland den Regelfall darstellt. Sowohl die Zahlung von Vorkasse als auch die direkte Begleichung von Rechnungen an den Vertragspartner durch Parteimitglieder sind ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn sie nicht vermeidbar sind. Regelmäßig sind somit Auslagen nur dann möglich, wenn keine Zahlung nach Satz 2 möglich ist.

Finanzrichtlinie von Volt Deutschland

- 2) Sämtliche Ausgaben erfordern immer einen **Fremdbeleg**, der im Original vorzulegen ist. Die Vorlage von Fremdbelegen auf dem rein elektronischen Weg ist nur möglich, sofern es sich dabei um eine elektronische Rechnung gem. § 14 Abs. 1 S. 7 UStG handelt. Schriftlich (nicht elektronisch) erhaltene Fremdbelege sind insofern auch immer im Original vorzulegen.
- 3) Fremdbelege haben die sich aus § 14 Abs. 4 UStG ergebenden allgemeinen Pflichtangaben einer Rechnung zu enthalten (Eingangsrechnung). Ein Fremdbeleg, dessen Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss zumindest den Anforderungen des § 33 UStDV genügen (Quittung).
- 4) Eingangsrechnungen sind stets auf Volt Deutschland als Rechnungsempfänger und unter Angabe der Berliner Geschäftsadresse auszustellen. Insofern lautet die zu verwendende **Rechnungsadresse: Volt Deutschland, Choriner Straße 34, 10435 Berlin**.
- 5) Erhaltene Eingangsrechnungen sind stets unverzüglich an den Schatzmeister weiterzuleiten.
- 6) Getätigte Auslagen können über ein vom Schatzmeister herauszugebendes Formblatt erstattet werden. Anträge auf Erstattung von Auslagen sind zeitnah, d.h. bis spätestens 20 Arbeitstage nach Tätigung der Auslage(n), einzureichen.

§ 7 Reisekosten

Für Reisekosten können in der Reisekostenrichtlinie von Volt Deutschland abweichende Regelungen zu den §§ 4 bis 6 dieser Richtlinie getroffen werden.

§ 8 Wirtschaftliche Betätigung

Jegliche wirtschaftliche Betätigung im Namen von Volt Deutschland, wie das Anbieten bzw. der Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen, durch Parteimitglieder, sonstige Personen oder Dritte ist ausschließlich nach ausdrücklicher Bevollmächtigung durch den Schatzmeister möglich. Eine wirtschaftliche Betätigung im Namen eines City Teams ist nie möglich.

§ 9 Spenden

- 1) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).
- 2) Parteimitglieder, die Spenden jeglicher Art und Werts entgegennehmen, haben diese in jedem Fall unverzüglich an Volt Deutschland weiterzuleiten. Der Schatzmeister ist in jedem Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und entscheidet über die Annahme der Spende. Die Entgegennahme von Spenden jeglicher Art und Werts durch sonstige Personen (insb. Volunteers) oder Dritte ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3) **Geldspenden** werden grundsätzlich bargeldlos über die Konten von Volt Deutschland angenommen. Parteimitglieder sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Geldspenden berechtigt. Die Entgegennahme von Geldspenden über private oder sonstige durch Parteimitglieder oder sonstige Personen geführte Konten ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 4) Die Entgegennahme von **Bargeldspenden** durch Parteimitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Einzelnen Parteimitgliedern kann durch vorherige und ausdrückliche Zustimmung des Schatzmeisters die Erlaubnis erteilt werden, Bargeldspenden für Volt Deutschland entgegenzunehmen. In jedem Fall dürfen Bargeldspenden die Höhe von 500

Finanzrichtlinie von Volt Deutschland

Euro nicht übersteigen. Die Regelungen zur Weiterleitung und Meldung von Spenden nach Absatz 2 gelten entsprechend.

- 5) Spenden können auch als **Sachspenden (Wirtschaftsgüter)** geleistet werden. Sämtliche erhaltenen Sachspenden sind unverzüglich dem Schatzmeister zu melden.
- 6) Bei **Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen)** in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Zuwendungsbestätigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Zuwendungsbestätigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag, Finanzbeschluss oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung ist nicht zulässig. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Volt Deutschland muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Zuwendungsbestätigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.
- 7) Ungeachtet von Absatz 6, sind **Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen)** in Form von Nutzungen oder Leistungen stets unverzüglich dem Schatzmeister zu melden, sofern diese nicht üblicherweise Parteien unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 8) Bei Spenden jeglicher Art über 500 Euro ist in jedem Falle eine Zuwendungsbestätigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bestätigung müssen der Name und die Anschrift des Spenders sowie die Höhe der Spende ersichtlich sein. Insofern dürfen Spenden jeglicher Art über 500 Euro nicht angenommen werden, bei denen der Spender nicht zweifelsfrei feststellbar ist (**anonyme Spenden**).
- 9) Zuwendungsbestätigungen werden grundsätzlich nur auf die Person ausgestellt, die die Spende übergeben hat. Insofern sind Zuwendungsbestätigungen grundsätzlich immer auf den Inhaber des Kontos auszustellen, von dem die Spende an Volt Deutschland abgeflossen ist.
- 10) **Zuwendungsbestätigungen** dürfen ausschließlich vom Schatzmeister ausgestellt und unterschrieben werden. Für Zuwendungsbestätigungen werden ausschließlich die von Volt Deutschland ausgegebenen Vordrucke verwendet.
- 11) Erhaltene Spenden, deren Annahme verweigert worden ist, gelten als nicht von Volt Deutschland angenommen und sind unverzüglich an den Spender zurückzuführen.

§ 10 Schlussbestimmungen

In begründeten Einzelfällen können durch Beschluss des Vorstands Ausnahmeregelungen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen getroffen werden. Ausnahmeregelungen ohne die Beteiligung des Schatzmeisters an der Entscheidungsfindung sind nicht zulässig.

Beschlossen am 09.07.2019

Der Vorstand

Valerie Sternberg, Benedikt Frey, Leo Lüddecke